



Bundesnetzagentur, 53105 Bonn

Herrn

Frans Heinrich Ohlenforst
Sundernholz 28
45134 Essen

Klaus Müller

Präsident

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Postanschrift:
53105 Bonn

Tel. 0228 14-3180
Fax 0228 5482-1000

klaus.mueller@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Betreff: Postfiliale in Essen-Stadtwald

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.05.2025
Geschäftszeichen: 318a - 3.08.08/14#2
Datum: Bonn, 01.07.2025
Seite: Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Ohlenforst,

mit Schreiben vom 23.05.2025 übersandten Sie mir Ihre Petition mit dem Titel „In Essen-Stadtwald u. a. Stadtteilen muss eine barrierefreie Filiale der Deutschen Post betrieben werden“.

In Ihrer Petition appellieren Sie an die Bundesnetzagentur, von der Deutschen Post einzufordern,

1. in Essen-Stadtwald und anderen Essener Stadtteilen die Filialvorgaben nach § 17 Absatz 1 Postgesetz vollumfänglich zu erfüllen, ohne auf die Möglichkeit des Betriebs automatisierter Stationen nach § 17 Absatz 2 Postgesetz zurückzugreifen;
2. hilfsweise, ein temporäres Ersatzangebot, z. B. in Form einer mobilen Filiale oder einer „Container-Lösung“, sicherzustellen.

Sie verweisen darauf, dass die Postfiliale in Essen-Stadtwald Ende Juli 2024 geschlossen wurde und in dem Stadtteil seither keine eigene Filiale mehr vorhanden ist.

Sie tragen weiter vor, dass eine Paketstation kein Ersatz für eine Postfiliale darstelle. Die Nutzung von Postdienstleistungen dürfe nicht davon abhängig sein, ob man bereit oder fähig zur Nutzung des Internets oder eines Smartphones sei. Ein Digitalzwang führe dazu, dass ältere, in ihrer Mobilität eingeschränkte oder hilfsbedürftige Menschen von Dienstleistungen ausgeschlossen würden.

Auf Ihre Petition möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Zu den Filialvorgaben im Allgemeinen

Die Deutsche Post AG ist als Universaldienstanbieter verpflichtet, flächendeckend Filialen zu betreiben. An welchen Orten genau Filialen vorhanden sein müssen, ergibt sich aus den Regelungen des § 17 Absatz 1 Postgesetz. So muss insbesondere in jedem zusammenhängend bebauten Wohngebiet mit mehr als 2.000 Einwohnern mindestens eine Filiale vorhanden sein. Zudem ist in Wohngebieten mit mehr als 4.000 Einwohnern grundsätzlich zu gewährleisten, dass die nächste Filiale in höchstens 2.000 Metern erreichbar ist.

Die Bundesnetzagentur überprüft die Einhaltung dieser Vorschriften, wenn ihr z. B. aufgrund von Bürgereingaben oder Presseberichten Tatsachen bekannt werden, die einen Verstoß vermuten lassen. Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass an einem bestimmten Ort entgegen den Vorgaben keine Filiale vorhanden ist, fordert sie die Deutsche Post AG auf, dort schnellstmöglich wieder eine Filiale einzurichten.

Eine Filiale kann dabei grundsätzlich auch in Form einer mobilen Filiale oder eines Filial-Containers eingerichtet werden, sofern dort werktäglich alle grundlegenden Dienstleistungen (Universaldienstleistungen) angeboten werden.

Der Gesetzgeber hat in § 17 Absatz 2 Postgesetz festgelegt, dass die Deutsche Post AG ihren Versorgungsauftrag unter bestimmten Voraussetzungen auch mit einer automatisierten Station anstelle einer Filiale erfüllen darf, wenn die Bundesnetzagentur dies im Einzelfall auf Antrag zulässt.

Um der Gefahr zu begegnen, dass einzelne Bevölkerungsgruppen von Postdienstleistungen ausgeschlossen werden könnten, verlangt der Gesetzgeber, dass diese Automaten barrierefrei und ohne eigene technische Hilfsmittel bedienbar sind. Die teilweise bereits existierenden App-gesteuerten Paketstationen, die man nur mittels Smartphone und Internet bedienen kann, genügen diesen Anforderungen nicht. Sie werden daher auch nicht als ausreichend anerkannt.

Die Bundesnetzagentur darf automatisierte Stationen zudem nur im Benehmen mit der örtlichen Kommune zulassen. Die Kommune erhält Gelegenheit, umfassend zum jeweiligen Antrag der Deutsche Post AG Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet die Bundesnetzagentur dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine ausreichende und angemessene Postversorgung vor Ort auch mit einem Automaten gewährleistet werden kann.

Zur Filialsituation in Essen-Stadtwald im Besonderen

Die Bundesnetzagentur hat die Deutsche Post AG seit Juli 2024 wiederholt dazu aufgefordert, die Filialversorgung in Essen-Stadtwald wiederherzustellen.

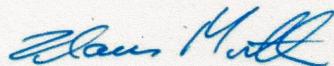
Inzwischen hat die Deutsche Post AG der Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass sie eine Immobilie für die Einrichtung einer Filiale gefunden habe. Künftig werde am Standort Ahornstraße 25, 45134 Essen eine Filiale im Eigenbetrieb eröffnen. Einen Eröffnungstermin könne die Deutsche Post AG derzeit noch nicht nennen, da sie noch auf der Suche nach Personal für die Filiale sei.

Die Bundesnetzagentur wird die Entwicklung in Essen-Stadtwald weiter aufmerksam verfolgen. Sollte die Filiale nicht wie angekündigt eröffnen, wird die Bundesnetzagentur prüfen, ob Durchsetzungsmaßnahmen nach dem neuen Postgesetz geboten sind.

Die Bundesnetzagentur wird auch die Filialsituation in anderen Stadtteilen Essens im Blick behalten.

Abschließend möchte ich Ihnen versichern, dass ich Ihre Petition sehr ernst nehme, ganz unabhängig davon, dass sie von sehr vielen Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet wurde. Die Gewährleistung der flächendeckenden Filialversorgung in Deutschland gehört zum gesetzlichen Auftrag der Bundesnetzagentur. Diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, ist die Pflicht der Bundesnetzagentur. Wenn Sie dennoch die Übermittlung der Unterschriftenliste wünschen, können Sie diese gerne an das zuständige Referat 318 übersenden – per E-Mail an: 318.Postfach@BNetzA.de; oder per Post an: Bundesnetzagentur, Referat 318, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Müller
Präsident der Bundesnetzagentur

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz